

Kann ein Mitglied die Behandlung von Tagesordnungspunkten erzwingen?

Soll die Mitgliederversammlung verbindliche Beschlüsse fassen oder gar dem Vorstand Weisungen erteilen, muss sie zunächst einen Beschluss fassen. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung. Was aber wenn der Vorstand sich weigert das zu tun?

Eine besondere rechtliche Grundlage für die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung gibt es nicht - es sei denn die Satzung enthält eine entsprechende Regelung. Enthält die Satzung eine solche Vorschrift, ergibt sich daraus u.U. ein einklagbarer Anspruch - auch für einzelne Mitglieder.

Sieht die Satzung keine besondere Regelung für die Aufstellung der Tagesordnung vor, gelten die allgemeinen vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. Dort gibt es kein besonderes Recht auf die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, sondern nur das Minderheitenbegehren. Das bezieht sich zwar zunächst auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung, kann aber auch genutzt werden, um die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu erzwingen.

Grundsätzlich sollte der Vorstand den Wünschen von Mitgliedern nach Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte entsprechen – zumindest wenn sie sachlich angemessen sind und nicht etwa schon behandelt wurden. Die Anträge müssen aber so rechtzeitig eingehen, dass sie noch der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden können. Nach BGB kann nämlich nur über das wirksam beschlossen werden, was den Mitgliedern schon bei der Einladung mitgeteilt wurde. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung.

Minderheitenbegehren - auch für die Durchsetzung von Tagesordnungspunkten

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Das muss schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Der Einberufungsantrag ist an das Vereinsorgan zu richten, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In der Regel also an den Vorstand. Es genügt dabei, wenn das Schreiben einem Vorstandsmitglied zugeht. Das Schreiben kann entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht ein eigenes Schreiben ein.

Der Inhalt des Schreibens muss umfassen:

- den Zweck der Mitgliederversammlung, am besten als Tagesordnungspunkt
- die Gründe, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Auf diese Weise kann auch die Behandlung von einzelnen Tagesordnungspunkten durchgesetzt werden. Nicht aber von einem einzelnen Mitgliedern, sondern nur von der entsprechenden Minderheit. Die Satzung kann das Quorum erhöhen. Es muss aber unter 50% bleiben.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht, den Antrag abzulehnen, besteht nur, wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt. So etwa, wenn der Zweck nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Das

wird dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn der Vorstand Entscheidungen blockiert. Die Versammlung kann dann auch ohne den Vorstand durchgeführt werden.

Minderheitenrecht nur bei Herbeiführung einer Beschlussfassung

Das Vereinsrecht kennt kein Minderheitenrecht. Lediglich die Herbeiführung eines Beschlusses kann durch eine Minderheit erzwungen werden. Beschlüsse werden aber per Mehrheitsvotum gefasst. Der Vorstand kann also Forderungen von Mitgliedergruppen abblocken, solange er dafür in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit hat.

Ein einklagbares Recht eines einzelnen Mitgliedes gibt es nur, wenn es durch den Verein in seinen Mitgliederrechten verletzt wird. Dazu gehört auch das Recht, seine Meinung zu äußern - in Form des Antrags- und Rederechts auf der Mitgliederversammlung. Zur Durchsetzung bestimmter Forderungen im Verein ist aber immer eine Mehrheit (der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder) erforderlich.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 334 (14/2017), verantwortlich für den Inhalt: Wolfgang Pfeffer
www.vereinsknowhow.de.